

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Berliner Siedlung West - VEP (O 61)"

Mainz
Flur 29

Hechtsheim
Flur 9

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Berechnung: 25.06.2012
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen
Rülschema der Nutzungsschablone

WA 2	a
0,4	a
OK S. Planstufung	

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 21 BauVO)

Grundflächenzahl (GRZ) Bauweise

Obere Kante baulicher Anlagen in Meter ü. NN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 21 BauVO)

Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 21 BauVO)

OK = 150,00 NN Obere Kante baulicher Anlagen in Meter ü. NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 21 BauVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauVO)

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

a abweichende Bauweise

offene Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauVO)

Ein- bzw. Ausfahrt

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

Stellplätze

Caparets

Tafelgarage

Fahrradstellplatz

Müllsammelplatz

Spielplatz

Kleinkinderplatz

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVO)

Fläche mit Geh- und Leitungsrecht

Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungshecke

Anpflanzung: Bäume

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)

Sonstige Darstellungen

Höhenpunkt in Meter ü. NN

Bemerkung

Katastergrundlage 1 : 500

Zusätzliche Änderungen:

1. Änderung der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

2. Verlagerung einer Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Zweckbestimmung: Müllsammelplatz)

3. Änderung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Zweckbestimmung: Stellplätze)

4. Änderung des Standortes von insgesamt 3 anzu pflanzenden Bäumen

5. Festsetzung einer Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Zweckbestimmung: Fahrradstellplatz)

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
"BERLINER SIEDLUNG WEST - VEP (O 61)"

Der Bebauungsplanentwurf "Berliner Siedlung West – VEP (O 61)" wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Dabei können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden.

Die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes "Berliner Siedlung West – VEP (O 61)" sind in der Planzeichnung, der Planlegende sowie in den textuellen Festsetzungen rot markiert.

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauVO)

1.1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind folgende Arten von Nutzungen zulässig:

10 Wohngebäude,

11 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

1.1.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind folgende Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauVO):

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

4. Anlagen für Verwaltungen,

5. Gartenbaubetriebe,

6. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauVO)

2.1.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist als Obere Kante in Meter über NN als Höchstmaß durch Planeintrag festgesetzt.

2.1.2 Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen untergeordnet durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Aufzüge und Solaranlagen um bis zu 2,50 m überschritten werden.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauVO)

2.2.1 Die zulässige Grundflächenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt.

2.2.2 Im allgemeinen Wohngebiet "WA 2" darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 S. 2 BauVO).

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

3.1 Die zulässige Bauweise ist durch Planeintrag festgesetzt.

3.2 In der durch Planeintrag für das allgemeine Wohngebiet "WA 2" festgesetzten abweichenden Bauweise "a" sind die baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ohne seitlichen Grenzabstand als durchgängige Gebäudekörper zu errichten.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

4.1 Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ist durch Planeintrag als Baugrenze festgesetzt.

4.2 Auf maximal 55 % der Fassadenbreite ist eine Überschreitung der Baugrenze bis zu einer Tiefe von 2,00 m durch Wintergärten, Balkone, Terrassen, Veranden und Sichtschutzanlagen zulässig. Die Länge der einzelnen baulichen Anlagen darf 5,00 m nicht überschreiten.

5. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauVO)

5.1 Ein- bzw. Ausfahrten sind durch Planeintrag festgesetzt.

6. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

6.1 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind ausschließlich in den dafür durch Planeintrag festgesetzten Flächen zulässig.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Das durch Planeintrag festgesetzte Geh- und Leitungsrecht (G / L) ergibt zugunsten der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger.

7.2 Das durch Planeintrag festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (G / FR / L) ergibt zugunsten der Allgemeinheit und der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger.

6. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Bodenversiegelung

Der Anteil der versiegelten Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserundurchlässigen Belägen wie z. B. Rasenpflaster oder offenem Mauerwerkpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

6.2 Nistgeräte

An den Gebäudefassaden sind – möglichst in südlicher, östlicher oder nördlicher Exposition – mindestens 20 Niststeine für Fledermäuse zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Einfüßöffnungen sollen nicht über einem Fenster oder Balkon liegen und nicht beleuchtet sein, einen freien An- und Abflug ermöglichen und mindestens 4,00 m über der nächsttieferen Ebene (Boden, Terrasse, Dach) liegen. Selbstreinigende Niststeine sind zu bevorzugen. Ein Gruppenhafter und kolonialer Einbau ist anzustreben.

An zu erhaltenden bzw. neu zu pflanzenden Bäumen sind ebenfalls Ersatzquartiere anzubringen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (mindestens 2 Spaltkästchen: Kästchen mit unten liegender Einfüßöffnung zur Anbringung an Bäumen, bzw. der Fledermaus-Flachkästen nach Dr. Nagel der Fa. Stöckel – Art. Nr. 120). Bei der Wahl der Anbringungsstelle ist darauf zu achten, dass diese nicht beleuchtet sind.

An den Gebäudefassaden sind Ersatzquartiere für Vögel (Nistkästen für Mauersegler und Turmfalken in den oberen Bereichen und Nischenbrutkästen für Halbhöhlenbrüter in allen Gebäudehöhen) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

9. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In allen Schlaf- und Kinderzimmern sind schalldämmte oder gleichwertige Belüftungseinrichtungen vorzusehen.

Die Schalldämmung der Außenbauteile in allen Schlaf- und Kinderzimmern ist entsprechend des Lärmpegelbereiches IV gemäß der DIN 4109 auszuführen.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

10.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze gemäß der Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die in der Pflanzenliste angegebenen Mindestqualitäten sind verbindlich einzuhalten.

10.2 Anpflanzen von Bäumen

Auf den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze gemäß der Pflanzenliste mit den darin angegebenen Mindestqualitäten anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Ausnahmsweise kann bei Überlagerung mit Ver- und Entsorgungsträgern, Masten, Straßenleuchten, Zufahrten etc. von den festgesetzten Pflanzstandorten um maximal 5,00 m abgewichen werden (s. auch textuelle Festsetzung Nr. 10.8).

Je 4 angefangene ebenerdige Kfz-Stellplätze sind mit mindestens 1 groß- oder mittelkronigen Laubbäum (Stammumfang 18/20 gemessen in 1 m Höhe) gemäß der Pflanzenliste mit den darin angegebenen Mindestqualitäten zu überstellen. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mindestens 3 qm Größe und mindestens 12 cm durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.

10.3 Anpflanzen von Hecken

Auf den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind geschnittene Hecken gemäß der Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

10.4 Grundstücksbegrenzung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebaubarer Grundstücke sind – soweit diese nicht für Zuwege, Zufahrten, Nebenanlagen, Stellplätze etc. benötigt werden – zu mindestens 60 % zu begrünen. Dabei sind auf mindestens 20 % dieser Flächen heimische, standortgerechte Gehölze gemäß der Pflanzenliste mit den darin angegebenen Mindestqualitäten anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Je angefangene 100 qm der zu begrünenden Fläche ist mindestens ein Baum gemäß der Pflanzenliste mit den darin angegebenen Mindestqualitäten anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Vorhandene Bäume, die den genannten Kriterien entsprechen, können angerechnet werden.

10.5 Dachbegrenzung

Alle Flachdächer und flach geneigten Dächer bis 10° Dachneigung sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

Anlagen für Solarthemie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus (Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und -aufbauten sind von der Begrünungspflicht anteilig ausgeschlossen).

10.6 Fassadenbegrenzung

Tür- und fensterlosen Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 qm sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen gemäß der Pflanzenliste zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

10.7 Tiefgaragenbegrenzung

Decken von Tiefgaragen – soweit sie nicht überbaut werden – sind mit einer Bodensubstratschicht vollständig zu überdecken, als Vegetationsfläche anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Tiefgaragendecken sind gemäß den aktuellen Anforderungen der "Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL) intensiv zu begrünen. Für die Erdaufschüttungen über Dränschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt: Für Rasen / niedrige Sträucher 60 cm, für hochwachsende Sträucher oder Bäume 100 cm.

10.8 Flächen mit Leitungsrecht

Innerhalb der mit einem Leitungsrecht belasteten Fläche dürfen keine tiefverwurzelnden Pflanzen oder ohne geeignete Schutzmaßnahmen Pflanzen, welche die in diesem Bereich verlaufenden Leitungen beschädigen können, angepflanzt werden.

II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachform, Dachneigung

1.1 Zulässig sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 10° Dachneigung. Die Dachformen und Dachneigungen sind einheitlich aufeinander abzustimmen.

2. Mülltonnenstandplätze

2.1 Mülltonnen und Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Einhausung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen bzw. einer entsprechend hohen Schnitthecke oder durch rankende Pflanzen gemäß der Pflanzenliste einzugruppen.

III. Hinweise

1. Überplanung von rechtskräftigen Bebauungsplänen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Berliner Siedlung West - VEP (O61)" überlagert in seinem Geltungsbereich vollständig den rechtskräftigen Bebauungsplan "Südlich vom Rodelberg Teil IV (R 2 / IV)".

2. Denkmalschutz

Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaologie-mainz@online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.

3. Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 b der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) bis zu 50 m Behälterhöhe und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unschmutztes Niederschlagswasser beifällig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (größere Versickerungsmulden und Rigolen) bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie das Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

4. Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fallgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind die Bäume und abzureifende Gebäude auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich, insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufrühen brüten.

Werden Vortotbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

Schling- und Kletterpflanzen

Clematis Clematis montana "Rubens"

Kletterspindelstrauch Eonymus fortunei

Efeu Hedera helix

Kletterhortensie Hydrangea petiolaris

Echtes Geißblatt Lonicera caprifolium

Waldeigblatt Lonicera periclymenum

Weißer Wein Parthenocissus tr. "Veitchii"

V. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

Hinweis:

DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Laubbäume (1. und 2. Ordnung)

mindestens Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

Feldahorn Acer campestre

Bergahorn Acer pseudoplatanus

Grauerle Alnus incana

Sandbirke Betula pendula

Hainbuche Carpinus betulus

Eskastanie Castanea sativa

Kornelkirsche Cornus mas

Weißdorn Crataegus monogyna

Robruche Fagus sylvatica

Esche Fraxinus excelsior

Blumenesche Fraxinus ornus

Waldappel Malus sylvestris

Vogelbeere Prunus avium

Traubenkirsche Prunus padus

Wildbirne Pyrus pyramis

Zerruche Quercus cerris

Flaumelche Quercus pubescens

Traubenkirsche Quercus robur

Stieleiche Quercus petraea

Echte Mehlbeere Sorbus aria

Eberesche Sorbus aucuparia

Speierling Sorbus domestica

Winterlinde Tilia cordata

Sommerlinde Tilia platyphyllos

sowie alle hochstämmigen Obstbäume und vergleichbare Arten

Heckenpflanzen

Hainbuche Carpinus betulus

Roter Hartriegel Cornus sanguinea

Liguster Ligustrum vulgare

Heckenkirsche Lonicera xylosteum

Kirschlorbeer Prunus laurocer